

## **AGB für die Entsorgung von Abfällen/Wertstoffen**

der Manfred Meyer GmbH & Co.KG, Ophauser Straße 30, 58089 Hagen und der Meyer Recycling GmbH & Co.KG Kohlenweg 8, 44147 Dortmund-Hafen (nachfolgend beide „MEYER“)

### **§ 1 Geltung**

(1) MEYER erbringt mit Ausnahme von Leistungen betreffend der Vernichtung von Unterlagen mit sensiblen Daten - „Aktvernichtung“ sämtliche Leistungen im Bereich der Entsorgung von Abfällen/Wertstoffen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Abweichende Bedingungen werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform durch MEYER Vertragsbestandteil. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn MEYER diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn MEYER bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand von MEYER**

(1) MEYER übernimmt im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrags

- die Bereitstellung von Behältern nach im Vertrag festgelegter Art, Größe und Anzahl,
- die Abfuhr, Beseitigung und Verwertung der vom Kunden übergebenen Abfälle/Wertstoffe

sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Die Leistungen können auf den Betriebsgeländen von MEYER (bspw. bei Anlieferung durch den Kunden) sowie an einem anderen angegebenen Ort (ggf. in von MEYER bereitgestellten Behältnissen) erfolgen.

(2) Vertragsangebote von MEYER sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Verträge werden erst verbindlich, wenn sie durch MEYER innerhalb von zwei Wochen in Textform bestätigt werden. Ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots unter Zugrundelegung dieser AGB mit der Bereitstellung von Behältnissen bzw., soweit keine Behältnisse zur Verfügung gestellt werden, mit der Übernahme der Abfälle zustande.

(3) MEYER ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

(4) Die von MEYER übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.

### **§ 3 Pflichten und Haftung des Kunden**

(1) Zufahrten, Aufstell- und Arbeitsplätze bei Bereitstellung von Behältnissen

Soweit die Bereitstellung von Behältnissen vereinbart ist, werden diese auf Anweisung und Gefahr des Kunden abgestellt. Der Kunde verantwortet die Auswahl und Geeignetheit des Standorts, insbesondere ausreichende Bodenbeschaffenheit, Zuwegung für schwere LKWs (maximale Einzelachslast 11,5 t und Fahrzeugesamtgewicht von bis zu 40 t) sowie die freie Zugänglichkeit zur Abholung. Für Schäden an Fahrzeugen, Behältnissen, Zufahrten oder Aufstell- und Arbeitsplätzen infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstell- und Arbeitsplätzen haftet der Kunde. Diese Haftung ist unbegrenzt und erstreckt sich auch auf Folgeschäden jeglicher Art. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Absicherung der Behältnisse, bspw. deren Beleuchtung, Freihalten von Schnee und Eisglätte etc. verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Kunde vor Aufstellung auf eigene Kosten einzuholen. Für die unterlassene Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Kunde. Er stellt MEYER insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Bereitstellung und Befüllung von Behältnissen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt MEYER Behältnisse mietweise zur Verfügung.

Der Kunde ist für die pflegliche und ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen am Behältnis (technische, optische etc.) vorzunehmen. Die Energiekosten für den Betrieb von Behältnissen (bspw. bei Pressen) sowie Reparaturkosten, die nicht auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt der Kunde. Das Verbrennen von Abfällen/Wertstoffen in den Behältnissen ist nicht zulässig. Der Kunde haftet während der Dauer der Überlassung für alle Beschädigungen der Behältnisse. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Schäden, die aufgrund einer unzureichenden Sicherung der Behältnisse gegen Zugriff durch Dritte verursacht werden (insb. Vandalismus). Die Haftung ist unbegrenzt und erstreckt sich auch auf Folgeschäden jeglicher Art. Der Kunde hat Schäden oder sonstige Veränderungen des Behältnisses MEYER unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzuzeigen. Kommt der Kunde dem nicht nach, kann er solche Mängel sodann nicht mehr rügen. Bei auftretenden Mängeln hat der Kunde MEYER die unverzügliche Reparaturdurchführung durch diesen selbst oder einen Dritten zu ermöglichen.

Der Kunde darf Dritten keine Rechte am Mietgegenstand einräumen. Insbesondere ist keine Untervermietung gestattet. Soll das Behältnis beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt werden oder ist dies bereits der Fall, so hat er dies MEYER unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ebenfalls ist er verpflichtet, den Dritten vom Eigentum MEYERs in Kenntnis zu setzen.

(3) Befüllung bereitgestellter Behältnisse

Die Behältnisse dürfen ausschließlich entsprechend dem vereinbarten Abfallschlüssel bzw. der Abfallbezeichnung befüllt werden. Der Kunde ist zur ständigen Überprüfung der richtigen Befüllung der Behältnisse verpflichtet. In Zweifelsfällen hält er vor Befüllung Rücksprache mit MEYER. Die Überladung von Behältern gilt als nicht ordnungsgemäße Befüllung. Sofern der Kunde andere als die vereinbarten Abfälle einfüllt und/oder die Behältnisse nach Gewicht oder Abmessung überladen sind, ist MEYER nicht zur Entsorgung verpflichtet. MEYER kann die Entsorgung in diesen Fällen wahlweise ablehnen oder durchführen. Die durch die Falsch-/Überbefüllung entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

Bei nicht ordnungsgemäßer Handhabung oder Befüllung haftet der Kunde für die MEYER entstehenden Kosten und Schäden jeglicher Art inklusive der Kosten für eine erforderliche Analyse oder Nachsortierung. Die Haftung ist unbegrenzt und erstreckt sich auch auf Folgeschäden jeglicher Art.

#### (4) Zusammensetzung angelieferter Abfälle/Wertstoffe

Abs. (3) gilt umfänglich sinngemäß auch, sofern der Kunde in eigenen Behältnissen Abfälle/Wertstoffe auf den Betriebsgeländen von MEYER zur Beseitigung/Verwertung anliefert. Auch hier dürfen nur die angegebenen/vereinbarten Abfallschlüssel bzw. Abfallbezeichnung angeliefert werden.

(5) Der Kunde haftet MEYER für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal bzw. Erfüllungsgehilfen die vereinbarten Pflichten oder Obliegenheiten verletzen sowie für Schäden deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegen. Diese Haftung ist unbegrenzt und erstreckt sich auch auf Folgeschäden jeglicher Art.

#### (6) Leistungsbestätigung

Der Kunde hat MEYER die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Mängel hinsichtlich der Entsorgung binnen 48 Stunden nach Abholung anzuzeigen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass für den Fall, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit einem Modul zur Aufzeichnung von Geodaten ausgestattet sind, die entsprechenden Protokolle der Boardcomputer als Nachweis der Abholung dienen. Der Kunde hat nicht erbrachte (oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte) Leistungen des Auftragnehmers nachzuweisen.

### **§ 4 Entgelt, Eigentum an Abfällen/Wertstoffen**

#### (1) Entgelt

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die Bereitstellung, Miete, Abfuhr und Transport der überlassenen Behältnisse sowie die Beseitigung und Verwertung der Abfälle/Wertstoffe, zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen/Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter. Vom Kunden zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden nach Zeitaufwand nach üblichen Stundensätzen berechnet. Die Miete für Behältnisse wird - auch bei Nichtabruf der Abholung - mit dem vertraglich vereinbarten Beginn der Bereitstellung fällig. Das Beseitigungs-/ Verwertungsentgelt richtet sich ausschließlich nach Abfallart und -menge und wird soweit nicht abweichend vertraglich vereinbart am Tag der Verwertung nach den jeweils geltenden Entgeltgrundsätzen (unter Bezugnahme aktueller Wertstoffpreise) ermittelt. Soweit die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet wird, sind die auf einer geeichten Waage von MEYER oder eines Unterauftragnehmers festgestellten Gewichte für die Rechnungslegung maßgebend.

#### (2) Fälligkeit

Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde kann gegen Forderungen von MEYER nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen aufrechnen.

#### (3) Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat MEYER im Umfang der Kostenveränderungen das Recht zur Entgeltanpassung, insbesondere bei Erhöhung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten sowie bei einer Erhöhung der relevanten Kalkulationsgrundlagen (Wertstoffpreise, Mineralölpreise, Steuern, Abgaben, etc.). Die Anpassung muss in Textform unter Darstellung des Änderungsgrundes von MEYER geltend gemacht werden.

#### (4) Eigentumsübergang

Vertragsgemäße Abfälle (sortenreine Erfassung/ vollständige Angaben/ Beachtung des vereinbarten Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung) gehen mit Übernahme oder Abholung in das Eigentum von MEYER über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle oder nicht vertragsgemäße/der Deklaration entsprechende Abfälle. Meyer kann diese zurückweisen oder auf Kosten des Kunden entsorgen.

(5) Entfällt aus von MEYER nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, die Abfälle/Wertstoffe des Kunden in einer bestimmten, von MEYER vorgesehenen Anlage zu entsorgen/beseitigen, so ist MEYER nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitige Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 8 Prozent übersteigen.

### **§ 5 Vertragslaufzeiten und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, haben Vertragsverhältnisse, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, eine feste Laufzeit von einem Jahr. Beide Seiten können den Vertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum (ggf. nach Satz 3 verlängerten) Vertragsende kündigen. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Ist der Kunde Verbraucher verlängert sich der Vertrag jeweils nur um einen Monat.

(2) Bei Änderung entsorgungsrelevanter Gesetze oder bei normenbedingter, nicht nur unerheblicher Modifikationen der Entsorgungswege von MEYER oder der Erfüllungsgehilfen, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5 % der gesamten Auftragssumme führen, ist MEYER berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

(3) Das MEYER zustehende Recht zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gilt insbesondere,

- a) wenn der Kunde den Mietgegenstand einer vertragswidrigen Nutzung zuführt,
- b) wenn der Kunde seine Pflichten nach § 3 trotz schriftlicher Abmahnung vernachlässigt.
- c) wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in mehr als nur unerheblicher Höhe in Verzug kommt.

Sonstige etwaige gesetzliche Kündigungsrechte der Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(4) Sollte die Preisanpassung nach § 4 Abs.3 zu einer für den Kunden unzumutbaren Preiserhöhung führen, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast für die Unzumutbarkeit obliegt dem Kunden.

(5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 6 Rückgabe von Behältnissen**

(1) Sofern die Bereitstellung von Behältnissen vereinbart war holt MEYER mit Ablauf der Vertragslaufzeit diese beim Kunden zur Rückgabe ab. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand und hat der Kunde dies zu vertreten, kann MEYER die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal oder Dritte vornehmen lassen und die Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Behältnisses gilt dieser als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn das Behältnis unvollständig zurückgegeben wird. Wird dadurch das Behältnis nicht pünktlich zurückgegeben hat der Kunde für jeden begonnenen Monat die vereinbarte Miete zu entrichten es sei denn, er weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche MEYERs bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei Rückgabe untersuchen die Parteien das Behältnis. Das Ergebnis wird in Textform festgehalten. Erzielen die Vertragsparteien hinsichtlich der Erstellung des Übergabeprotokolls keine Einigung, so ist das Behältnis auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist, wenn die Parteien hierüber nicht zur Einigung gelangen, von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer zu benennen. Der Sachverständige hat sodann den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeit festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

## **§ 7 Haftung**

(1) MEYER haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist MEYERs, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet MEYER nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit MEYER, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem eine Beschaffenheitsgarantie der Mietsache abgegeben wurde, haftet MEYER auch im Rahmen dieser Garantie.

(2) MEYER haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(3) Soweit die Haftung MEYERs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

## **§ 8 Regelungen zu höherer Gewalt / Feiertagen**

(1) Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches MEYERs befinden, berechtigen MEYER, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl der Kunde als auch MEYER berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen sich die Parteien unverzüglich in Textform mit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen (z. B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder der jeweiligen Partei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

(2) Fällt bei turnusmäßiger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist MEYER berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für die Entsorgung vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.

(3) Ansprüche auf Schadenersatz für die in diesem § 8 genannten Fälle sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung gilt der Sitz der beteiligten Gesellschaft von MEYER (Meyer GmbH & Co.KG oder Meyer Recycling GmbH & Co.KG) als ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

## **§ Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen MEYER und dem Kunden erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie gemäß den Grundsätzen der Datenverarbeitung von MEYER verarbeitet. Die Grundsätze der Datenverarbeitung können Sie unter [www.meyer-recycling.de](http://www.meyer-recycling.de) einsehen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

(2) Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Vertragsänderungen einschließlich des Verzichts auf das Text- bzw. des Schriftformerfordernisses bedürfen der Textform, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das CISG findet keine Anwendung.